Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6033**

17. Wahlperiode 01. 06. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5827 –

Rechtswidrige Beobachtung eines kritischen Juristen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bremer Rechtsanwalt, Publizist und Vizepräsident der Internationalen Liga für Menschenrechte, Dr. Rolf Gössner, wurde vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) über vier Jahrzehnte hinweg geheimdienstlich beobachtet – selbst dann noch, als der kritische Jurist 2007 zum stellvertretenden Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen gewählt wurde. Das BfV legte in all den Jahren eine über 2 000 Seiten starke Personenakte an, in der Dr. Rolf Gössners berufliche Kontakte und nahezu jede Äußerung von ihm festgehalten sind. Sein Einsatz für Bürger- und Menschenrechte, für Demokratie und gegen eine ausufernde „Sicherheitspolitik“ des Staates wurde ihm als „linksextremistische“, „verfassungsfeindliche“ Tätigkeit ausgelegt. Vorträge bei politisch links stehenden Organisationen oder Artikel für linke Medien wurden vom Verfassungsschutz als Nachweis einer vermeintlich „extremistischen“ Haltung und einer „nachhaltigen Unterstützung“ der entsprechenden Organisationen und Medien gewertet.

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 3. Februar 2011 festgestellt, dass die exzessive Beobachtung von Dr. Rolf Gössner von Anfang an unverhältnismäßig und rechtswidrig war (Az. 20 K 2331/08). Das Gericht stellte in Zusammenhang mit der rechtswidrigen Beobachtung unzulässige Eingriffe in die Presse- und Berufsfreiheit fest und wies die Argumentation des BfV zurück, das seine beruflichen und ehrenamtlichen Kontakte zu inkriminierten Organisationen automatisch als Unterstützung zugunsten dieser Organisationen wertet. Dr. Rolf Gössner spricht insoweit von einem „Kontaktschuld“-Prinzip.

Gerade im Hinblick auf Dr. Rolf Gössners journalistische und rechtsberatende Tätigkeit sei seine Überwachung „als schwerwiegender Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Positionen zu bewerten“, heißt es in der Urteilsbegründung. Das Gericht stellt fest, dass auch scharfe, provokante, polemische oder ironische Kritik an staatlichen Sicherheitsorganen wie Polizei oder Geheimdiensten kein Grund für eine geheimdienstliche Überwachung sein darf, genauso wenig wie Dr. Rolf Gössners substantiierte Kritik etwa am KPD-Ver-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

bot, an Berufsverboten, an der Polizeientwicklung oder am Verfassungsschutz selbst.

Wörtlich heißt es im Urteil: „Was allgemein seine [Dr. Rolf Gössners] Haltung zu verfassungsrechtlichen Grundlagen betrifft, fordert der Kläger in vielen Beiträgen gerade die strikte Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben ein (…)“.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat mittlerweile Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil gestellt.

Dessen ungeachtet gibt das Urteil Anlass, die Praxis des BfV zu hinterfragen, umso mehr, als das BfV selbst nach Einreichung der Klage und kurz vor der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Köln Ende 2008 die Beobachtung von Dr. Rolf Gössner eingestellt hat, obwohl dieser, wie er selbst versichert, weder seine beruflichen Kontakte noch seine kritische Sicht auf die staatliche Sicherheitspolitik wesentlich geändert hat.

Nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE. ist der Fall von Dr. Rolf Gössner bei Weitem nicht der einzige, bei dem der Verfassungsschutz grund- und rechtlos Bürgerinnen und Bürger, die ihre Grundrechte wahrnehmen, als angebliche Linksextremisten diffamiert und beobachtet.

1. Wie viele natürliche und wie viele juristische Personen werden derzeit vom BfV beobachtet, und wie viele wurden außerdem seit seiner Gründung beobachtet?

Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) umfasst der nachrichtendienstliche Beobachtungsauftrag derzeit rund 400 Gruppierungen.

Die retrograde Abbildung aller seit der Gründung des Bundesamtes für Verfassungsschutz beobachteten Personen bzw. Personenzusammenschlüsse ist nicht möglich. Dem stehen die nach gesetzlichen Regelungen vorgeschriebene Vernichtung bzw. Löschung von Aktenbeständen entgegen.

2. Wie viele Prozesse, in denen Bürger oder juristische Personen gegen ihre Beobachtung durch das BfV geklagt haben, hat das BfV letztinstanzlich verloren (bitte aufgliedern nach Jahren und angeben, um welchen Phänomenbereich es sich handelte)?

   Wie oft hat das BfV nach Einreichen einer solchen Klage und vor rechtskräftigem Urteil seine Beobachtungstätigkeit eingestellt, bzw. wie oft sind die Verfahren eingestellt bzw. außergerichtlich beigelegt worden, nachdem sich das BfV dazu bereit erklärte, die Beobachtung einzustellen?

   Wie viele natürliche sowie juristische Personen waren hiervon jeweils betroffen?

Unter Berücksichtigung der aufgrund gesetzlicher Löschungs- und Vernichtungsvorschriften eingeschränkten Auskunftsfähigkeit ist lediglich ein Fall letztinstanzlichen Unterliegens des BfV bekannt. Die Beobachtung der betreffenden Person aus dem Phänomenbereich des Linksextremismus wurde im Jahr 2009 für rechtswidrig erklärt. Das BfV legte gegen die gerichtliche Entscheidung der ersten Instanz kein Rechtsmittel ein.

In zwei weiteren Fällen aus dem Phänomenbereich des Linksextremismus hat das BfV seine Beobachtungstätigkeit bei laufendem Verfahren aufgrund veränderter Sachlage eingestellt.

3. Wie viele Prozesse, in denen Bürger oder juristische Personen gegen ihre Nennung im Verfassungsschutzbericht geklagt haben, hat das BfV letztinstanzlich verloren (bitte aufgliedern nach Jahren und soweit unter Wahrung des Datenschutzes möglich angeben, um welchen Phänomenbereich es sich handelte)?

   Wie oft hat das BfV von sich aus nach Einreichung der Klage auf weitere Nennung der Kläger im Verfassungsschutzbericht verzichtet?

   Wie viele Verfahren wurden eingestellt oder außergerichtlich beigelegt, nachdem sich das BfV dazu bereit erklärte, die Beobachtung einzustellen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es bislang keine Fallkonstellationen, die der Fragestellung entsprechen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, unbeschadet der eingelegten Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln, in irgendeiner Hinsicht Konsequenzen aus diesem Urteil zu ziehen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat gegen das in der Vorbemerkung genannte Urteil des Verwaltungsgerichts Köln Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Konsequenzen aus dem betreffenden Urteil sind zum jetzigen Zeitpunkt mangels Rechtskraft der Entscheidung und Entscheidungsgründe nicht veranlasst.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Kriterien, die an die Einleitung von Beobachtungsmaßnahmen gelegt werden, zu verschärfen, oder hat sie dies in den vergangenen Jahren bereits getan (bitte ggf. erläutern)?

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts der fast 40-jährigen Dauerbeobachtung von Dr. Rolf Gössner die Kriterien, die an die Fortführung und (Binnen-)Kontrolle laufender Beobachtungsmaßnahmen gelegt werden, zu verschärfen, und wenn ja, mit welchen konkreten Regelungen und Maßnahmen?

7. Für wie sinnvoll hält die Bundesregierung die Interpretation des Begriffs „linksextremistisch“ durch das BfV angesichts der rechtswidrigen Überwachung des Dr. Rolf Gössner?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Ist sich die Bundesregierung des Problems bewusst, dass eine jahrzehntelange geheimdienstliche Beobachtung einer Stigmatisierung gleichkommt und gravierende Nachteile persönlicher, aber auch beruflicher und finanzieller Art nach sich ziehen kann, weil sich angesichts des vorherrschenden Kontaktschuld-Prinzips beispielsweise Mandanten, Journalisten und Politiker von einer Kontaktaufnahme abgeschreckt fühlen können, und wenn ja,

   a) welche Regelungen gibt es derzeit für Betroffene rechtswidriger Beobachtungen, Entschädigung für materielle wie immaterielle Schäden zu beanspruchen,

   b) in wie vielen Fällen sind seit Gründung des BfV Entschädigungen bzw. Wiedergutmachungen gewährt worden (sofern möglich, die Fälle bitte kurz darstellen),

   c) inwiefern erwägt die Bundesregierung diese Regelungen zu überarbeiten?

Die Bundesregierung ist sich der aus der Beobachtung resultierenden Konsequenzen für die Betroffenen bewusst. Sie sind Teil der Rechtmäßigkeitsprüfung

und als solche im Rahmen der Feststellung der Verhältnismäßigkeit bei jeder Beobachtungsmaßnahme zu berücksichtigen.

Im Falle einer rechtswidrigen Beobachtung folgen die Regelungen zur Entschädigung den allgemeinen Grundsätzen der Amtshaftung. Für eine Veränderung dieser Grundsätze besteht aus Sicht der Bundesregierung keine Veranlassung.

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es bislang keine entsprechenden Fälle der Gewährung von Entschädigungsleistungen durch das BfV.

9. Ist sich die Bundesregierung des Problems bewusst, dass die geheimdienstliche Beobachtung von Journalisten einen schwerwiegenden Eingriff in besonders geschützte Vertrauensverhältnisse – den Informantenschutz – und in die Pressefreiheit bedeutet, nicht zuletzt, weil die betroffenen Journalisten sich veranlasst sehen könnten, die „Schere im Kopf" anzusetzen und etwaige Kritik an der Politik staatlicher Organe weniger scharf zu äußern, und welche Konsequenzen will sie hieraus für die Beobachtungstätigkeit des BfV ziehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, das Problem illegaler Beobachtungstätigkeit auch im Rahmen der Innenministerkonferenz zu thematisieren, um eine Sensibilisierung aller Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu erreichen, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Vergleiche dazu im Übrigen die Antwort zu Frage 4.

11. Welche Gründe lagen der Entscheidung zu Grunde, die Beobachtung von Dr. Rolf Gössner Ende 2008 einzustellen, und wie erklärt die Bundesregierung diese Entscheidung angesichts der Tatsache, dass sich der rechtspolitische Grundtenor der Publikationen, Interviews und auch die Kontakte von Dr. Rolf Gössner im Jahr 2008 nicht so wesentlich veränderten, dass dies die plötzliche Kehrtwende des BfV erklären könnte?

    Inwiefern ist die Annahme der Fragesteller berechtigt, dass erst die Klage von Dr. Rolf Gössner beim BfV für ein Umdenken sorgte, mit dem Ergebnis, dass die Behörde ihr eigenes Handeln nach so langer Zeit problematisierte und beendete?

Die Beendigung der Beobachtung sowie die Löschung bzw. Sperrung der Speicherung zu Dr. Rolf Gössner Ende 2008 erfolgte bedingt durch den Rückgang an Erkenntnissen über Veröffentlichungen Dr. Rolf Gössners in linksextremistischen oder linksextremistisch beeinflussten Publikationen und bezüglich der Teilnahme an Veranstaltungen dieses Spektrums nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Satz 1, zweite Alternative BVerfSchG.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333